



VERFASSUNGSVORENTWURF

Vernehmlassungsverfahren

11. April – 11. Juli 2003

Freiburg, April 2003

An die Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser

Eine zeitgemäss Verfassung, die während den nächsten Jahrzehnten Bestand haben wird, eine Neuordnung der kantonalen Institutionen und eine Stärkung der Rechte des Individuums – dies will der Verfassungsrat nächstes Jahr dem Volk unterbreiten.

Der Vorentwurf, an dem während zwei Jahren gearbeitet wurde, durchlief die erste Lesung. Jetzt wird er in eine breit angelegte Vernehmlassung geschickt. Wir bitten Sie daher, sich zum Vorentwurf als Ganzes oder zu Teilen davon zu äussern. Dazu können Sie entweder den beiliegenden **Fragebogen** benützen oder an die nachstehende Adresse schreiben:

**Sekretariat des Verfassungsrats
Vernehmlassung
Postfach 30
1702 Freiburg** oder constituante@fr.ch

Sie können die entsprechenden Unterlagen auch auf dem Internet unter www.fr.ch/constituante abrufen.

Wir erwarten Ihre Stellungnahme bis **spätestens am 11. Juli 2003**.

In der vorliegenden Broschüre finden Sie die Erläuterungen zum Vorentwurf und den Verfassungsvorentwurf. In kursiver Schrift finden Sie die «**Minderheitsanträge**», d.h. Varianten von Artikeln, die im Plenum nur knapp abgelehnt wurden. Sie werden an den entsprechenden Stellen wiedergegeben, damit Sie über eine möglichst vollständige Information verfügen und sich dazu äussern können (Streichungsanträge zu Artikeln oder Absätzen sind nicht aufgeführt).

Anmerkung: Um Verwirrungen vorzubeugen, wurde nach der ersten Lesung die ursprüngliche Artikelnummerierung beibehalten. Nach der Streichung eines Artikels wurde die entsprechende Artikelnummer nicht mehr verwendet; hinzugefügte Artikel wurden mit der Nummer des vorangehenden Artikels und dem Zusatz «bis» versehen.

Erläuterungen zum Vorentwurf

Der Verfassungsvorentwurf ist einfach und logisch aufgebaut. Er ist in sieben Titel gegliedert: Es sind dies «Allgemeine Bestimmungen», «Das Individuum», «Das Volk», «Der Staat», «Die zivile Gesellschaft» und «Kirchen und Religionsgemeinschaften» sowie schliesslich die «Übergangs- und Schlussbestimmungen».

Der Text bildet eine leicht verständliche Einheit. Das Ziel war eine „autonome“ Verfassung, die alle verfassungsmässigen Rechte, die im Kanton Freiburg gelten, enthält, selbst wenn sie zum Teil schon kraft der Bundesverfassung gelten. Daher werden die Grundrechte erschöpfend aufgelistet. Der Verfassungsrat will überdies in groben Zügen die Staatsaufgaben in der Verfassung festlegen. Damit kann das Volk in einem Mal über die Richtung, welche dem Gemeinwesen im Dienst der künftigen Generationen zu zeigen ist, entscheiden.

Präambel

In der Präambel einer Verfassung werden die gemeinsamen Werte sowie der Wille eines Volks, sich eine Rechtsordnung zu geben, bekundet. Der Verfassungsrat hat noch nicht im Einzelnen über die Präambel beraten. Vorläufig hat er drei Varianten ausgewählt (wobei die dritte eine Art «Nulllösung» ist). Nicht einfach wird die Frage zu beantworten sein, ob man sich in der Präambel auf Gott berufen soll oder nicht.

ERSTER TITEL – Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen beinhalten die Prinzipien, welche dem Staat Freiburg zugrunde liegen. Dazu zählen seine Ziele, Merkmale und Beziehungen nach aussen. Besonders hervorgehoben wird die Zweisprachigkeit, welche Freiburg von den meisten anderen Kantonen unterscheidet.

Art. 1 beschreibt die drei Hauptmerkmale unseres «Rechtsstaats»: freiheitlich - im Französischen wurde wegen der politischen Konnotation «garants des droits fondamentaux» dem Begriff «libéral» vorgezogen - , demokratisch - eine Verpflichtung für die Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft - und sozial - was bereits heute der Fall ist und der Verfassungsrat bekräftigen wollte.

Die unter der Überschrift «Staatsziele» (Art. 3) aufgezählten Aspekte werden weiter hinten im Vorentwurf konkretisiert. Mit der Erwähnung am Anfang der Verfassung wollte der Verfassungsrat ihnen besonderes Gewicht verleihen. Darin sind sowohl die klassischen Staatsziele wie der Schutz der Menschenwürde, die Förderung des Gemeinwohls und die Gerechtigkeit als auch neuere Werte wie die Achtung der kulturellen Vielfalt, die nachhaltige Entwicklung oder die Förderung der sozialen Verantwortung in der Wirtschaft und der staatlichen Tätigkeit enthalten.

Art. 5 fördert die Zusammenarbeit und Öffnung des Kantons auf allen Ebenen. Dabei soll weit über das hinausgegangen werden, was obligatorisch ist (Verhältnis zum Bund), ohne sich jedoch auf die Form festzulegen, in der die Beziehungen nach aussen erfolgen sollen.

Die beiden Sprachenartikel (Art. 6 und 7) gehen weiter als der geltende Verfassungsartikel: Einerseits will man in der Form konsequent bleiben (der gesamte Vorentwurf enthält mehr Einzelregelungen als die Verfassung von 1857), andererseits will man einen Weg zur friedlichen Beilegung des Sprachenproblems aufzeigen. Um ein Zeichen zu setzen sind zuerst die Identität bildenden und politischen Aspekte (Art. 6) und dann erst die Vorschriften zu den Amtssprachen aufgeführt (Art. 7). Die Zweisprachigkeit war schon seit jeher prägend für den Kanton. Der Verfassungsrat ist der Meinung, dass es weiterhin eine deutschsprachige und eine französischsprachige Gemeinschaft im Kanton geben soll.

Aber die Mehrsprachigkeit ist nie selbstverständlich: Man muss sie pflegen. Deshalb hat der Kanton die Aufgabe, «die Verständigung, das gute Einvernehmen und den Austausch zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften» zu fördern.

Konkret können diese Ziele namentlich durch die Förderung der Zweisprachigkeit in den Kantonsbehörden (vgl. Art. 18) und der Zweisprachigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner umgesetzt werden (Art. 71 trägt dazu bei, indem an den Schulen als Einstiegsfremdsprache zuerst die zweite Amtssprache des Kantons und dann andere Sprachen unterrichtet werden müssen).

Die Regelung der Amtssprachen unterliegt weiterhin dem Territorialitätsprinzip, das in der Bundesverfassung umschrieben wird: «Staat und Gemeinden achten auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete» und nehmen Rücksicht auf die angestammten Minderheiten. Beansprucht eine Gemeinde zwei Amtssprachen, muss dies vom Staat genehmigt werden.

Wir haben davon abgesehen, die Einschulungssprache der Kinder, die an der Sprachgrenze wohnen, in der Verfassung zu verankern. Wir überlassen es dem Gesetzgeber, die Bedingungen für Schulkreiswechsel in Übereinstimmung mit den oben erwähnten Grundsätzen festzulegen.

Die Sprachenfreiheit, die dem Territorialitätsprinzip oft gegenübergestellt wird, hat im Vorentwurf seinen Niederschlag gefunden (Art. 18). Es handelt sich um ein Grundrecht, das sowohl von der Bundesverfassung als auch vom Völkerrecht gewährleistet wird. Sie betrifft im Wesentlichen den Sprachgebrauch im Privatverkehr und damit nicht nur Deutsch und Französisch, sondern alle Sprachen.

Die Kriterien zur Bestimmung der Amtssprache(n) sind im Einzelnen vom Gesetzgeber aufzustellen, und die Behörden müssen selbst entscheiden, wie sie das gute Einvernehmen

zwischen den Sprachgemeinschaften fördern wollen. Allerdings geben die vorgelegten Verfassungsartikel die Strossrichtung für eine aktive Sprachenpolitik und eine nachhaltige Lösung in diesem Bereich mit hinreichender Klarheit an.

II. TITEL– Das Individuum

Der II. Titel handelt von den Grund- und Sozialrechten. An sich könnte in einer Kantonsverfassung auf die Aufzählung der Grundrechtspositionen, welche bereits die Bundesverfassung garantiert, verzichtet werden. Aus drei Gründen wollten wir sie - wie andere Kantone auch - trotzdem erwähnen:

- Die Aufzählung dieser Rechte hat für die Bürgerin und den Bürger einen informativen und pädagogischen Charakter.
- Der Grundrechtskatalog ruft dem Staat und den Gemeinden ihre Pflicht stärker in Erinnerung, für die Umsetzung der Grund- und Sozialrechte in der ganzen Gesellschaft zu sorgen.
- Das kantonale Recht kann einen weitergehenden Schutz als das übergeordnete Bundesverfassungsrecht gewähren.

So wurde im Zusammenhang mit der Gleichberechtigung von Mann und Frau neben der Gleichstellung in Familie, Ausbildung und Arbeit auch der Zugang zu öffentlichen Ämtern in den Vorentwurf aufgenommen. Das Recht auf Ehe wird anerkannt; darüber hinaus besteht aber auch die Freiheit, eine andere gemeinschaftliche Lebensform zu wählen (Art.15). Auf die Einführung von eingetragenen Partnerschaften für homo- und heterosexuelle Paare haben wir hingegen verzichtet. Durch eingetragene Partnerschaften für heterosexuelle Paare würde die Ehe hinfällig. Der Verfassungsrat stellte ausserdem fest, dass das kantonale Recht kaum betroffen wäre, und es daher besser ist, die eingetragene Partnerschaft auf Bundesebene zu regeln.

Auch die Sozialrechte wurden im Verhältnis zur Bundesverfassung ausgebaut - insbesondere für Kinder und Jugendliche, die Anspruch auf einen besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit «auch innerhalb ihrer Familie» haben (Art. 36), und für ältere Menschen, deren Anspruch auf Mitwirkung, Autonomie, Lebensqualität und Achtung ihrer Persönlichkeit ausdrücklich anerkannt wird (Art. 38). Außerdem müssen die Freiburgerinnen nicht über fünfzig Jahre auf eine Mutterschaftsversicherung warten: Der Kanton Freiburg hat drei Jahre Zeit, um erwerbstätigen Müttern Leistungen zu entrichten (Art. 34). Nicht erwerbstätige Mütter erhalten während der gleichen Zeitspanne (14 Wochen) Leistungen, die dem Grundbetrag des Existenzminimums entsprechen.

Das Streikrecht ist durch übergeordnetes Recht gewährleistet. Im Vorentwurf wird es erwähnt (Art. 29), aber von Bedingungen abhängig gemacht: Insbesondere muss es Arbeitsbeziehungen zum Gegenstand haben. Damit sind Solidaritätsstreiks entgegen der Meinung einer grösseren Minderheit ausgeschlossen (53 zu 62).

Im Übrigen wurden die klassischen Grundrechte wie die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Niederlassungsfreiheit, die Meinungs- und Vereinigungsfreiheit, das Recht auf ein faires Verfahren niedergeschrieben und der Grundsatz verankert, dass die Würde des Menschen «unantastbar» ist (Art. 8).

Der Verfassungsrat möchte den Grund- und Sozialrechten eine so genannte Drittewirkung (Art. 41) verleihen. Danach gelten sie, soweit sie sich dazu eignen, nicht nur im Verhältnis zwischen Individuum und Staat, sondern der Staat soll sie auch unter Privatpersonen umsetzen.

Es mag erstaunlich wirken, dass im II. Titel 34 Artikel Rechten gewidmet sind und nur ein einziger den Pflichten (Art. 43), nämlich Verantwortung für sich selbst, gegenüber anderen Menschen, der Gemeinschaft und den zukünftigen

Generationen zu übernehmen. In Art. 23 «verbirgt sich» ausserdem ein Absatz über die besondere Verantwortung der Wissenschaftler. Verfassungen haben aber gerade die Funktion, die Rechte des Einzelnen sowie den Schutz seiner Freiheiten vor möglichen Eingriffen des Staats zu gewährleisten. Pflichten werden den Bürgerinnen und Bürgern in Gesetzen auferlegt, so dass für hinreichende Ausgewogenheit gesorgt ist. In den Augen des Verfassungsrats gehört allerdings eine allgemeine Bestimmung über die Verantwortung des Einzelnen in unser Grundgesetz. Dadurch erhalten die Pflichten eine grössere Tragweite und entsprechen dem Bestreben eines umfassenden, eigenständigen Textes.

III. TITEL – Das Volk

Mit der Neugestaltung der politischen Rechte sollen die Volksvertreterinnen und Volksvertreter ihr Amt wahrnehmen können, während die Kontrolle über die Entscheide beim Volk bleibt. Unserer Ansicht nach kann dieses heikle Gleichgewicht durch die Aufrechterhaltung der Voraussetzungen zur Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechts (6000 Unterschriften innerhalb von 90 Tagen; Art. 45, 49 und 50) sowie die Einführung der Volksmotion gewahrt werden. Mit dem neuen Recht der Volksmotion können 300 Bürgerinnen und Bürger verlangen, dass das Parlament über ihren Antrag berät (Art. 51). Das konstruktive Referendum hingegen wurde abgelehnt, da es in schwierigen Verhandlungen erzielte Kompromisse zur Verabschiedung eines Gesetzes zunichte machen könnte.

Erhebliche Neuerungen sind bei der Zusammensetzung der Wählerschaft zu verzeichnen: Auslandschweizerinnen und -schweizer können in Zukunft über kantonale Fragen abstimmen (Art. 44). Ausserdem haben Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung, die seit mindestens fünf Jahren im Kanton wohnhaft sind, das

Stimmrecht auf Gemeinde- und Kantonsebene sowie das Wahlrecht auf Gemeindeebene (Art. 44 und 53). Allerdings können sie gemäss dem Vorentwurf nicht in kantonale Ämter gewählt werden. Der Verfassungsrat ist davon ausgegangen, dass die betreffenden Ausländerinnen und Ausländer Teil der Freiburger Gesellschaft sind: Sie wirken im Vereins- und Wirtschaftsleben mit und tragen entsprechend zur Entwicklung des Kantons bei, sie bezahlen Steuern und schicken ihre Kinder zur Schule. Einige sind in der Schweiz zur Welt gekommen oder leben schon seit Jahrzehnten hier. Ihre Nachbarn und Kollegen sehen in ihnen zum Teil gar keine Ausländer mehr. Das politische Mitspracherecht ist unserer Ansicht nach ein weiterer, natürlicher Schritt auf dem Weg zur Integration.

Die Einbürgerung, die durch den Vorentwurf erleichtert wird, ist eine weitere Möglichkeit, um das Mitspracherecht zu gewähren. Eine grössere Minderheit machte sich dieses Argument zu eigen (57 zu 62), um den Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht auf kantonaler Ebene nicht zu erteilen. Sich einbürgern zu lassen ist aber eine persönliche Entscheidung, und niemand sollte gezwungen werden, die Bande zum Heimatland zu kappen, um im Wohnland demokratisch mitbestimmen zu können. In anderen Kantonen verlief die Aufnahme der Ausländerinnen und Ausländer in die Wählerschaft so natürlich, dass weder bei der Stimmabstimmung noch bei den Abstimmungsergebnissen tief greifende Veränderungen zu verzeichnen waren.

Der Verfassungsrat hat es abgelehnt, das Stimmrechtsalter von 18 auf 16 Jahre zu senken. Man wird also weiterhin mit 18 stimm- und wahlberechtigt.

Auf Gemeindeebene werden neue politische Rechte eingeführt: das obligatorische Finanzreferendum, das Initiativrecht für Gemeindeverbände (Art. 56) und das Motionsrecht für Generalräte (Art. 54). Im ersten Fall wollte man das Demokratiedefizit der Gemeinde übergreifenden

Instanzen beheben. Im zweiten Fall können die Generalräte zu eigentlichen Gemeindepalamenten werden. Wegen Diskrepanzen in ihren Reglementen waren einzelne gegenüber ihrer Exekutive benachteiligt.

IV. TITEL - Der Staat

Der IV. Titel ist mit über 90 Artikeln der längste des Vorentwurfs. Dies ist darauf zurückzuführen, dass darin die Aufgaben des Staats, die Finanzen, die Organisation und die territoriale Gliederung des Kantons geregelt werden.

Aufgaben

Das staatliche Handeln muss offen sein gegenüber der gesamten Bevölkerung des Kantons und auf effizienten und auf allen zugänglichen Diensten beruhen. Im Vorentwurf sind «hochwertige und bürgernahe Dienststellen» ausdrücklich erwähnt (Art. 57). Die verabschiedeten Grundsätze bilden ehrgeizige Ziele für das staatliche Handeln. Dabei wurde viel Raum zur Anpassung gelassen, um für eine gute Aufgabenverteilung mit den Gemeinden zu sorgen, Aufgaben an öffentlichrechtliche oder privatwirtschaftliche Organisationen zu delegieren oder sich an Unternehmen zu beteiligen. Dem liegt das so genannte «New Public Management» zugrunde, das unlängst im Kanton eingeführt wurde und wegen seiner Flexibilität Bestand haben wird.

Der Verfassungsrat hat sich eingehend mit den Staatsaufgaben auseinandergesetzt und hat infolgedessen eine lange, aber nicht abschliessende Liste erstellt. Da die Verfassung keinen Vorbehalt aufstellt, können die Behörden je nach Bedarf auch neue Aufgaben festlegen.

Zuoberst auf der Liste steht die materielle Sicherheit aller, für die der Staat zu sorgen hat (Art. 60 bis 62). Darauf folgt die Wirtschaftsförderung, d.h. die Förderung der wirtschaftlichen

Vielfalt, des regionalen Ausgleichs und der Vollbeschäftigung. Dies entspricht der schon seit Jahren verfolgten Politik des Kantons, die durch die Aufnahme in die Verfassung zusätzliches Gewicht erhält.

Die Familie war einer der Schwerpunkte des Verfassungsrats. Vier Artikel betreffen die Familie (Art. 65 bis 68); somit verfügt die Familienpolitik des Kantons über eine Verfassungsgrundlage. Bedingungen, welche die Mutter- und Vaterschaft begünstigen und es ermöglichen, Arbeits- und Familienleben in Einklang zu bringen, der Grundsatz «Leistungen für jedes Kind» (so dass Familienleistungen nicht mehr nur den Erwerbstätigen vorbehalten bleiben), Betreuungsmöglichkeiten für nichtschulpflichtige Kinder sowie Unterstützung von Jugendaktivitäten schaffen einen soliden Rahmen für Frauen und Männer, die im Kanton Freiburg eine Familie gründen. Die Gesetzgebung hat den Anliegen der Familie stets Rechnung zu tragen. Dafür sorgt das Büro für Familie, Jugend und Gleichstellung, das im Vorentwurf eine Verfassungsgrundlage erhält. Der Verfassungsrat wollte so die besondere Bedeutung des Büros herausstreichen, das alle Hände voll zu tun haben wird. Ausserdem werden im Vorentwurf die verschiedenen Formen der Familie ausdrücklich anerkannt.

Im Vorentwurf wird der gesamte Bildungsweg vom Kindergarten bis zur Universität beschrieben (Art. 69 bis 75). Der Kindergarten wird Teil der Grundschulbildung, doch wurde weder das Kindergartenobligatorium noch der zweijährige Kindergarten in den Vorentwurf aufgenommen. Im Verfassungsvorentwurf wird die Chancengleichheit für die weiterführenden Schulen in den Vordergrund gestellt mit der Bestimmung, wonach die Mittelschulbildung und die berufliche Ausbildung jedem unabhängig von seinen finanziellen Möglichkeiten offen stehen. Die Subventionierung von Privatschulen wird möglich, sofern sie politisch und konfessionell neutral sind.

Allen Menschen sollen ferner gleiche Pflegeleistungen zugute kommen, und es wird Gesundheitsförderung betrieben (Art. 76). Diesbezüglich hat der Staat die Aufgabe, das gesamte Spitalwesen zu organisieren; bei den sozialmedizinischen Diensten teilt er sich diese Aufgabe mit den Gemeinden. Wir sind der Auffassung, dass im Rahmen der Gemeindezusammenarbeit diese umfassende Aufgabe erfüllt werden kann und bürgerliche Lösungen gefunden werden können.

Auch im Kapitel «Staatsaufgaben» werden die Ausländerinnen und Ausländer genannt: Der Staat und die Gemeinden erleichtern ihre Integration und Einbürgerung (Art. 77). Die Einbürgerungsgebühr wird abgeschafft und ein Beschwerderecht gegen abweisende Einbürgerungsentscheide eingeführt. Man wollte damit der Pflicht vorgreifen, welche der Bund den Kantonen auferlegt, ein derartiges Beschwerderecht einzuführen. Der Staat wird schliesslich auch angehalten, im Ausland tätig zu werden oder sich jedenfalls für humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit einzusetzen (Art. 78).

Artikel 79 bis 83 betreffen Umwelt und Raum: Damit hat der Verfassungsrat ein zeitgemäßes Regelwerk geschaffen, das eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedelung vorschreibt und der Vorbeugung jeder Form von Umweltverschmutzung oder schädlicher Einwirkung dient. Natur- und Heimatschutz entsprechen den Bestimmungen zahlreicher anderer Verfassungen, während die Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft auf Verfassungsstufe schon eher eine Ausnahme darstellt. Sie ist dem Verfassungsrat wegen der grossen Rolle, welche die Land- und Forstwirtschaft im Kanton und im gesellschaftlichen Gefüge schon immer gespielt hat, und zur Bekräftigung der verschiedenen Funktionen wichtig. Im Artikel über Verkehr und Kommunikation (Art. 86) werden den Anliegen der Randregionen und des Umweltschutzes wiederum Rechnung getragen. Den Abschluss dieses Kapitels

bilden die Kultur (Art. 87), die Freizeit (Art. 88) und der Konsumentenschutz (Art. 89). In der Verfassung von 1857 fehlten diese noch ganz, während sie in einem Grundgesetz des 21. Jahrhunderts durchaus ihre Berechtigung haben.

Finanzen

Im Finanzkapitel wird der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und vor allem eines ausgeglichenen Haushalts ausdrücklich festgehalten. Der Staat muss einen ausgeglichenen Voranschlag der Laufenden Rechnung vorlegen (Art. 92) - mit einer Einschränkung: Die konjunkturelle Lage und allfällige ausserordentliche Finanzbedürfnisse sind zu berücksichtigen. Danach müssen Defizite innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden. Diese strengen Finanzvorgaben sind vor dem Hintergrund der langfristigen Sanierung des Staatshaushaltes zu sehen, weshalb vom Volk auch die «Schuldenbremse» angenommen worden war und der Grossen Rat dem Verfassungsrat eine entsprechende Motion übermittelt hatte. Neu hat ausserdem der Steuerbetrug Eingang in die Verfassung gefunden (Art. 90).

Organisation

Allgemeine Bestimmungen

Das Verhältnis zwischen Behörden und Bevölkerung muss von Information und Transparenz geprägt sein (Art. 98). Sie soll nicht nur über die Tätigkeit der Institutionen, sondern auch über die privaten und öffentlichen Interessenbindungen der Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrats informiert werden.

Die Kantonsbehörden können schliesslich auch Konsultativräte einsetzen oder anerkennen (Art. 104). In diesem Zusammenhang wurden der Jugendrat, der Ältestenrat und der Zukunftsrat als Beispiele genannt. Allerdings hat sich der Vorentwurf für die Kann-Formulierung entschieden.

Obligatorisch ist dafür die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle für Verwaltungsangelegenheiten (Art. 134). Durch eine bessere Verständigung zwischen Bevölkerung und Behörden können Gerichtsverfahren vermieden werden. Die Mediation hat in jüngster Zeit an Stellenwert gewonnen, weshalb es sich anbietet, sie in die neue Verfassung aufzunehmen.

Gesetzgebende Gewalt

Im Kapitel über die Organisation des Staats hat das Parlament im Verhältnis zur Regierung an Gewicht gewonnen. Im Sinn einer grösseren Effizienz zählt der Grosse Rat nur noch 110 statt 130 Mitglieder, und neu besteht die Möglichkeit, ein Vertretungssystem einzurichten (Art. 106). Durch die Einsetzung thematischer Kommissionen (Art. 110) können in Zukunft die einzelnen Dossiers besser bearbeitet werden, da sich die Abgeordneten auf einzelne Bereiche spezialisieren können. Dem Parlament wird ein eigenes Sekretariat zur Seite gestellt, dem ein Generalsekretär oder eine Generalsekretärin vorsteht (Art. 111). Damit wird eine organisatorische Unterstützung geboten und gleichzeitig die Gewaltenteilung verbessert (vorläufig besorgt nämlich die Staatskanzlei die Sekretariatsdienste sowohl für die gesetzgebende als auch für die vollziehende Gewalt). Darüber hinaus beschränkt sich der Grosse Rat nicht mehr darauf, das Legislaturprogramm der Regierung zur Kenntnis zu nehmen: Er kann einzelne Punkte darin für vordringlich erklären (Art. 115). Bei Vernehmlassungen auf Bundesebene kann er Stellungnahmen abgeben, die der Staatsrat berücksichtigen muss (Art. 119 und 130).

Vollziehende Gewalt

Die Bestimmungen über den Staatsrat entsprechen weitgehend der heutigen Regelung: Er besteht aus sieben, im Majorzverfahren gewählten Mitgliedern (Art. 120). Der Verfassungsrat ist der Überzeugung, dass bei den

Staatsratswahlen die Persönlichkeit der Kandidatinnen und Kandidaten mehr zählt als die Parteizugehörigkeit oder eine bestimmte Denkweise. Deshalb verwarf sie den Antrag, den Staatsrat im Proporzverfahren zu wählen.

Beim passiven Wahlrecht gibt es zwei Einschränkungen: Die Mitglieder des Staatsrats dürfen ihm nicht mehr als drei vollständige Legislaturperioden angehören (was seit über dreissig Jahren nicht mehr vorgekommen ist), und sie dürfen nicht gleichzeitig ein Mandat im National- oder Ständerat innehaben (was eine Ausnahme geworden ist). Ein Staatsratssitz ist nicht vereinbar mit dem immer komplexeren Mandat im Bundesparlament.

Richterliche Gewalt

Das freiburgische Gerichtswesen erfährt zwei Neuerungen: Zusammenschluss von Verwaltungsgericht und Kantonsgericht (Art. 138 und 139) und Schaffung eines Justizrats (Art. 140 bis 143). Verwaltungs- und Kantonsgericht werden zusammengelegt, um Synergien bei den Sekretären, Gerichtsschreibern, Räumlichkeiten, der Bibliothek und bei den Richtern zu nutzen: Bei einem Ausstand kann damit einfacher ein ordentlicher Richter statt eines Ersatzrichters eingesetzt werden.

Die zweite Neuerung ist einschneidender. Durch die Schaffung eines Justizrats behebt der Verfassungsrat einen Mangel bei der Justizaufsicht. Im letzten Jahrzehnt war die Aufsicht über die erstinstanzlichen Behörden unzureichend. Die Richterinnen und Richter des Kantonsgerichts sind dafür zuständig; ihrerseits unterstehen sie aber keiner Aufsicht. Auch der Grossen Rat war an der Schaffung eines Justizrats interessiert, und er wandte sich mit diesem Anliegen im Februar 2003 an den Verfassungsrat.

Mit diesem Kapitel wird unter anderem das Ziel verfolgt, die Justiz zu entpolitisieren. So werden dem Justizrat nur ein

Abgeordneter und ein Staatsrat angehören, während die übrigen fünf Mitglieder Rechtsexperten sein müssen: ein Kantsrichter, ein Anwalt, ein Rechtsprofessor, ein Vertreter der Staatsanwaltschaft und ein Mitglied der erstinstanzlichen Gerichtsbehörden. Die sieben Mitglieder werden vom Grossen Rat auf Vorschlag der Behörde oder Gruppe gewählt, der sie angehören. So ist indirekt die demokratische Kontrolle des Justizrats gewährleistet.

Aus dem selben Grund überträgt der Verfassungsrat die Wahl aller Richterinnen und Richter – des Kantonsgerichts und der erstinstanzlichen Gerichte – sowie der Staatsanwaltschaft dem Parlament. Die Wahl erfolgt nach einem Gutachten des Justizrats. So ermitteln Fachkräfte, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die nötigen Qualifikationen verfügt. Damit wird das in der Schweiz einzigartige «Wahlkollegium» abgeschafft, das aus Staatsrat und Kantonsgericht besteht und für die Wahl aller erstinstanzlichen Richterinnen und Richter zuständig ist.

Territoriale Struktur

Was die territoriale Gliederung anbelangt, sollen die Gemeinden einen höheren Stellenwert erhalten. Deshalb haben wir ihnen ehrgeizige Ziele zugewiesen: Wohlergehen der Bevölkerung, dauerhafte Lebensqualität und bürgernahe Dienste (Art. 145). Oft ermöglicht eine Fusion den Gemeinden, stärker und autonomer zu werden; daher haben wir ausdrücklich festgelegt, dass Fusionen durch eine Volksinitiative oder den Staat vorgeschlagen werden können. Wo es die kommunalen, regionalen oder kantonalen Interessen erfordern, kann der Staat in Ausnahmefällen die Fusion anordnen. Das wäre der Fall, wenn eine Gemeinde ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, eine Fusion aber ablehnt, oder wenn eine Gemeinde von den benachbarten Gemeinden von einer geplanten Fusion ausgeschlossen würde.

Der Verfassungsrat ist sich bewusst, dass Gemeindeverbände oft einen Grossteil der Gemeindearbeit leisten. Er möchte die interkommunale Zusammenarbeit erleichtern und lässt daher Mehrzweckverbände zu.

Über die territoriale Aufteilung des Kantons musste im Rahmen einer Stärkung der Gemeinden nachgedacht werden. Dem Verfassungsrat erschien es nicht sinnvoll, die Bezirke aus dem 19. Jahrhundert in der Verfassung fortzuführen. Die Gemeinden können nämlich selbst regionale Strukturen schaffen (Art. 151), und innerhalb von zehn Jahren sollten auf dem Gesetzesweg neue Anstösse gegeben werden: Der Staat kann das Kantonsgebiet in Verwaltungskreise einteilen (Art. 152) oder aber eine Aufteilung des Kantons gutheissen, die nur aus Gemeinden besteht, und dabei eventuell die Verwaltung dezentralisieren. Bis das entsprechende Gesetz in Kraft ist, können die heutigen Strukturen nur mit der Zustimmung der Bevölkerung der betroffenen Bezirke geändert werden (siehe Übergangsbestimmung zu Art. 152).

Eine sehr grosse Minderheit im Verfassungsrat trat für die Erhaltung der geltenden Regelung ein (59 zu 61), nämlich eine Aufteilung des Kantons in Verwaltungsbezirke, denen eine Oberamtsperson vorsteht.

Die im Vorentwurf beschlossene territoriale Gliederung lässt den Gestaltern kommender Reformen viel Spielraum. Zwischen Gemeinden und Staat wird es zu einem neuen Gleichgewicht kommen, so dass auch die Aufgabenverteilung verbessert werden kann. Das könnte dem Kanton Freiburg neue Anstösse vermitteln, um sich auch landesweit besser zu behaupten.

V. TITEL - Die zivile Gesellschaft

Die Annahme einer neuen Verfassung ist eine ideale Gelegenheit, um den Bürgersinn zu fördern. Doch sollte man es nicht dabei bewenden lassen. Im Vorentwurf wird

Staatskundeunterricht für Jugendliche und Kinder vorgeschrieben (Art. 153). Ausserdem wird der Beitrag der politischen Parteien zur Demokratie anerkannt; deshalb können sie von der öffentlichen Hand finanziell unterstützt werden (Art. 155). Der Gesetzgeber wird aufgefordert, den Begriff «politische Partei» nicht zu eng auszulegen, sondern auch Wählergruppierungen, die eine vergleichbare Rolle spielen, einzubeziehen. Auch die Rolle der Vereine wird anerkannt (Art. 154): Der Staat und die Gemeinden können sie anhören, ihnen sogar Aufgaben übertragen und über sie die Freiwilligenarbeit fördern.

VI. TITEL - Kirchen und Religionsgemeinschaften

Im Kapitel über Kirchen und Religionsgemeinschaften wurde im Wesentlichen der Verfassungsartikel von 1982 wiederaufgenommen: öffentlichrechtliche Anerkennung der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche, Autonomie, Möglichkeit für andere Kirchen und Gemeinschaften, öffentlichrechtlich anerkannt zu werden oder öffentlichrechtliche Befugnisse zu erhalten (Art. 157 und 158) - vorausgesetzt, sie halten die Grundrechte ein und ihre gesellschaftliche Bedeutung rechtfertigt es.

Der Entscheid für die Autonomie und gegen die Trennung von Kirche und Staat ist wegen der traditionellen Bande zwischen Kirche und Staat sowie wegen ihrer Rolle in der Gesellschaft gerechtfertigt. Das hat für die Kirchen den Vorteil, Steuern erheben zu können: Das bleibt sowohl für juristische als auch für natürliche Personen möglich. Im letzten Artikel des Vorentwurfs (159) wird hingegen der Weg für eine neue Lösung gegeben: Ersatz der Kirchensteuer durch eine Mandatssteuer. Die Mandatssteuer ist vor allem in Italien bekannt, doch wird sie auch in der Schweiz von mehreren Kantonen geprüft. Dabei kann der Steuerzahler bestimmen, wohin sein Geld fliesst: in eine Kirche, in eine ihrer gemeinnützigen Werke oder in andere soziale Einrichtungen. Damit gingen die Einnahmen der Kirchen zwar zurück, doch

käme es zu weniger Austritten aus rein steuerlichen Überlegungen. Sie würde für alle Steuerzahler gelten - unabhängig von der Konfession - und wäre damit gerechter.

VII. TITEL - Übergangs- und Schlussbestimmungen

Mit Ausnahme von zwei Bestimmungen, die sich auf andere Artikel auswirken (Mutterschaftsversicherung und Verwaltungskreise), werden die Übergangs- und Schlussbestimmungen erst in der zweiten Lesung behandelt.

SCHLUSSBEMERKUNG

Der vorliegende Vorentwurf ist das Ergebnis tief greifender Überlegungen sowie offener und lebhafter Diskussionen in einem Gremium, das vom Volk eingesetzt wurde. Der ausgearbeitete Verfassungstext ist konsequent, modern und innovativ, ohne dass er dabei mit der politischen Kultur des Kantons Freiburg bricht. Der neue Gesellschaftsvertrag, den wir hiermit der Bevölkerung des Kantons vorlegen, wird von zahlreichen Hoffnungen getragen und ist geprägt von Kompromissen. Wir legen Ihnen den folgenden Verfassungsvorentwurf zur kritischen Begutachtung vor und bedanken uns im Voraus für Ihr Interesse. Sämtliche Antworten werden bis zur 2. Lesung im Herbst geprüft.

Im Namen des Verfassungsrats

Der Präsident

Christian Levrat

Der Generalsekretär

Antoine Geinoz

Verfassung des Kantons Freiburg

vom ...

*[Der Verfassungsrat schickt die **drei** folgenden **Präambelvorschläge** in die Vernehmlassung:]*

Wir, Bürgerinnen und Bürger des Kantons Freiburg,

im Bewusstsein unserer Verantwortung gegenüber der Schöpfung,

im Willen, unsere kulturelle Vielfalt in der Einheit zu leben und das gegenseitige Verständnis zu fördern,

im Bestreben, für die jetzigen und künftigen Generationen an einer pluralistischen und offenen, dynamischen und solidarischen Gesellschaft zu bauen, welche die Grundrechte garantiert und die Umwelt achtet,

geben uns folgende Verfassung:

Wir, das Volk des Kantons Freiburg,

im Bewusstsein unserer Verantwortung vor Gott, der Schöpfung und den zukünftigen Generationen,

im Bestreben, Freiheit, Frieden, Menschenwürde, kulturelle Vielfalt und Umwelt zu schützen und das Wohlergehen aller zu fördern,

geben uns folgende Verfassung:

Das freiburgische Volk gibt sich die folgende Verfassung:

ERSTER TITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Kanton Freiburg

¹ Der Kanton Freiburg ist ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat.

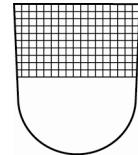
² Er ist ein Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 2 Gebiet, Hauptstadt und Wappen

¹ Der Kanton umfasst das Gebiet, das ihm durch die Eidgenossenschaft gewährleistet ist. Er besteht aus Gemeinden.

² Die Hauptstadt ist Freiburg, auf Französisch *Fribourg*.

³ Das Wappen ist: Von Schwarz und Weiss geteilt.



Art. 3 Staatsziele

Die Staatsziele sind:

- a) die Achtung und der uneingeschränkte Schutz der Menschenwürde;
- b) die Förderung des Gemeinwohls und der kantonale Zusammenhalt;
- c) der Schutz der Bevölkerung;
- d) die Anerkennung und Unterstützung der Familien als Grundgemeinschaften der Gesellschaft;
- e) die Gerechtigkeit und die soziale Sicherheit;
- f) die Achtung der kulturellen Vielfalt;
- g) die nachhaltige Entwicklung;
- h) die Förderung der sozialen Verantwortung in der Wirtschaft und in der staatlichen Tätigkeit.

Art. 4 Grundsätze staatlichen Handelns

¹ Jedes staatliche Handeln beruht auf einer rechtlichen Grundlage, liegt im öffentlichen Interesse und ist verhältnismässig.

² Es ist frei von Willkür, beachtet den Grundsatz von Treu und Glauben und das Öffentlichkeitsprinzip.

Art. 5 Beziehungen nach aussen

¹ Der Kanton Freiburg arbeitet mit Bund und Kantonen sowie mit regionalen, nationalen und internationalen Organisationen zusammen.

² Er fördert die interkantonale und interregionale Zusammenarbeit.

³ Er ist offen gegenüber Europa und der Welt.

Art. 6 Sprachen

a) Zweisprachigkeit

¹ Die Zweisprachigkeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Identität des Kantons und seiner Hauptstadt.

² Der Kanton fördert durch gezielte Massnahmen die Verständigung, das gute Einvernehmen und den Austausch zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften.

³ Er fördert die Beziehungen zwischen den nationalen Sprachgemeinschaften, insbesondere zwischen der französisch- und deutschsprachigen Schweiz.

Art. 7 b) Amtssprachen

¹ Französisch und Deutsch sind die Amtssprachen.

² Ihr Gebrauch wird in Achtung des Territorialitätsprinzips geregelt: Staat und Gemeinden achten auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.

³ Französisch ist die Amtssprache der französischsprachigen Gemeinden; Deutsch ist die Amtssprache der deutschsprachigen Gemeinden. In den Gemeinden mit einer bedeutenden angestammten sprachlichen Minderheit können Französisch und Deutsch Amtssprachen sein; die Zustimmung des Staates ist notwendig.

Minderheitsantrag A:

b) Amtssprachen

¹ Französisch und Deutsch sind die Amtssprachen.

² Ihr Gebrauch wird in Achtung des Territorialitätsprinzips geregelt.

³ Französisch ist die Amtssprache der französischsprachigen Gemeinden; Deutsch ist die Amtssprache der deutschsprachigen Gemeinden. Französisch und Deutsch sind die Amtssprachen der zweisprachigen Gemeinden.

⁴ Das Gesetz bestimmt die Voraussetzungen, unter denen eine Gemeinde als zweisprachig gilt.

Übergangsbestimmung

Art. ... Amtssprachen

Bis zur gesetzlichen Umsetzung von Art. 7 Abs. 4 gelten folgende Grundsätze:

1. Eine Gemeinde gilt als zweisprachig, wenn:

a) mindestens 30% der französisch- oder deutschsprachigen Bevölkerung die Minderheitssprache verwendet;

b) dieser gemäss letzter Volkszählung ermittelte Mindestanteil seit zwanzig Jahren besteht; und

c) die Gemeinde mindestens an eine Gemeinde, in welcher die fragliche Minderheitssprache Amtssprache ist, angrenzt.

2. Diese Voraussetzungen können aufgrund folgender Kriterien relativiert werden: Geschichte, Grösse der Gemeinde, kommunale Praxis, Eigenschaft als Hauptort sowie eventuell Wille der Bevölkerung.

Minderheitsantrag B:

b) Amtssprachen

¹ Französisch und Deutsch sind die Amtssprachen des Kantons.

² Französisch ist die Amtssprache der französischsprachigen Gemeinden. Deutsch ist die Amtssprache der deutschsprachigen Gemeinden. Französisch und Deutsch sind die Amtssprachen der Hauptstadt und der zweisprachigen Gemeinden des Sprachgrenzgebiets.

³ Um das Einvernehmen zwischen den Sprachgemeinschaften zu wahren, achten der Staat und die Gemeinden auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten Minderheiten.

II. TITEL
Das Individuum

Erstes Kapitel
Grundrechte

Art. 8 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Art. 9 Rechtsgleichheit

a) im Allgemeinen

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Niemand darf diskriminiert werden.

Art. 10 b) zwischen Frau und Mann

¹ Frau und Mann sind gleichberechtigt. Sie haben insbesondere Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

² Staat und Gemeinden sorgen für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, namentlich in Familie, Ausbildung, Arbeit und beim Zugang zu öffentlichen Ämtern.

Art. 11 *[gestrichen]*

Art. 12 Willkürverbot, Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 13 Persönliche Freiheit

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Sie beinhaltet insbesondere das Recht auf Leben, das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit sowie die Bewegungsfreiheit.

Art. 14 Privatsphäre

¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Schrift- und Fernmeldeverkehrs.

² Sie hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch der sie betreffenden Daten.

Art. 15 Ehe und andere Lebensgemeinschaften

¹ Das Recht auf Ehe ist gewährleistet.

² Die Freiheit, eine andere gemeinschaftliche Lebensform zu wählen, ist anerkannt.

Minderheitsantrag A:

³ *Gleichgeschlechtliche und verschiedengeschlechtliche eingetragene Partnerschaften sind Ehepaaren gleichgestellt.*

Minderheitsantrag B:

³ *Gleichgeschlechtliche eingetragene Partnerschaften sind Ehepaaren gleichgestellt.*

Art. 16 Glauben und Gewissen

¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

³ Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten, ihr anzugehören oder sie zu verlassen, und religiösem Unterricht zu folgen.

⁴ Zwang, Machtmissbrauch und Manipulation sind verboten.

Art. 17 Niederlassung

Die freie Wahl des Wohnsitzes und des Aufenthaltsortes ist gewährleistet.

Art. 18 Sprache

¹ Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

² Wer sich an eine für den ganzen Kanton zuständige Behörde wendet, kann dies in der Amtssprache seiner Wahl tun.

Art. 19 Meinung, Information und Medien

a) Meinung und Information

¹ Die Meinungsfreiheit und die Informationsfreiheit sind gewährleistet.

² Das Recht auf Information ist gewährleistet. Jede Person kann amtliche Dokumente einsehen, sofern kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

Art. 20 b) Medien

Die Medienfreiheit und das Redaktionsgeheimnis sind gewährleistet.

Art. 21 c) Zensur

Zensur ist verboten.

Art. 22 Kunst

Die Kunstdurchfreiheit ist gewährleistet.

Art. 23 Wissenschaft

¹ Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.

² Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nehmen ihre Verantwortung gegenüber Menschen, Tieren, Pflanzen und deren Lebensgrundlagen wahr.

Art. 24 Vereinigungen

Jede Person hat das Recht, Vereinigungen zu bilden, ihnen anzugehören und sich an deren Tätigkeiten zu beteiligen. Niemand darf dazu gezwungen werden.

Art. 25 Versammlungen und Demonstrationen

¹ Jede Person hat das Recht, Versammlungen und Demonstrationen zu organisieren und an solchen teilzunehmen. Niemand darf dazu gezwungen werden.

² Versammlungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund können durch Gesetz oder Gemeindereglement einer Bewilligung unterstellt werden.

³ Versammlungen und Demonstrationen sind zu bewilligen, sofern die Interessen der anderen Benützenden nicht unverhältnismässig beeinträchtigt werden und ein geordneter Ablauf sichergestellt ist.

Art. 26 Petition

¹ Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Person hat das Recht, Petitionen an kantonale und kommunale Behörden zu richten.

² Die angesprochene Behörde gibt innert nützlicher Frist eine begründete Antwort.

Art. 27 Wirtschaft

¹ Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.

² Sie umfasst insbesondere die freie Berufswahl sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

Art. 28 Vertretung beruflicher Interessen

a) Koalitionsfreiheit

¹ Die Koalitionsfreiheit ist gewährleistet.

² Niemand darf wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder gewerkschaftlicher Aktivitäten benachteiligt werden. Niemand darf gezwungen werden, einer Gewerkschaft beizutreten.

Art. 29 b) Kollektivstreitigkeiten

¹ Kollektivstreitigkeiten sind nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.

² Das Streikrecht und das Recht auf Aussperrung sind gewährleistet, soweit Arbeitsbeziehungen betroffen sind und keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen.

³ Das Gesetz kann bestimmten Kategorien von Personen, insbesondere im öffentlichen Dienst, den Streik verbieten oder das Streikrecht einschränken.

Minderheitsantrag A:

² Das Streikrecht und das Recht auf Aussperrung sind gewährleistet, soweit keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen.

Minderheitsantrag B:

³ Das Gesetz kann bestimmten Kategorien von Personen den Streik verbieten.

Art. 30 Eigentum

¹ Das Eigentum ist gewährleistet.

² Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

³ Staat und Gemeinden schaffen günstige Bedingungen für einen breiten Zugang zu privatem Grundeigentum.

Art. 31 Verfahren

a) Im Allgemeinen

¹ Die Parteien haben Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

² Sie haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

³ Gerichtsentscheide und Verfügungen sind schriftlich zu begründen. Das Gesetz regelt die Ausnahmen.

⁴ Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Art. 31^{bis} b) Rechtsweg

Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Durch Gesetz kann die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden.

Art. 32 c) Gerichtsverfahren

¹ Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.

² Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 33 d) Strafverfahren

¹ Jede Person gilt als unschuldig, solange sie nicht rechtskräftig verurteilt worden ist.

² Jede beschuldigte Person hat Anspruch darauf, innert kürzester Frist umfassend über die gegen sie erhobenen Vorwürfe unterrichtet zu werden. Sie muss die Möglichkeit haben, die ihr zustehenden Verteidigungsrechte wahrzunehmen.

³ Jede verurteilte Person hat das Recht, das Urteil von einem höheren Gericht überprüfen zu lassen.

**2. Kapitel
Sozialrechte**

Art. 34 Mutterschaft

¹ Jede Frau hat Anspruch auf Leistungen, die ihre materielle

Sicherheit vor und nach der Geburt gewährleisten.

² Eine kantonale Mutterschaftsversicherung deckt den Erwerbsausfall während mindestens 14 Wochen. Soweit sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, erhalten Mütter während dieser Zeitspanne Leistungen, die in ihrer Höhe dem Grundbetrag des Existenzminimums entsprechen.

³ Die Adoption ist der Geburt gleichgestellt, sofern das adoptierte Kind nicht dasjenige des Ehegatten ist und soweit das Alter und die Situation des Kindes es rechtfertigen.

Minderheitsantrag:

² Eine kantonale Mutterschaftsversicherung deckt den Erwerbsausfall während mindestens 16 Wochen. Soweit sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, erhalten Mütter während dieser Zeitspanne Leistungen, die in ihrer Höhe dem Grundbetrag des Existenzminimums entsprechen.

Art. 35 Schutzbedürftigkeit

a) Im Allgemeinen

¹ Jede verletzliche oder abhängige Person hat Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit.

² Ihre ausgewogene Entwicklung ist zu unterstützen und ihre soziale Integration zu fördern.

Art. 36 b) Kinder und Jugendliche

¹ Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Hilfe, Ermutigung und Betreuung auf ihrem Weg zu verantwortungsbewussten Menschen.

² Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit, auch innerhalb ihrer Familie.

³ Kinder und Jugendliche, die Opfer von Straftaten sind, haben Anspruch auf besondere Hilfe.

⁴ In Gerichtsverfahren ist auf die besondere Situation von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen Rücksicht zu nehmen.

⁵ Kinder und Jugendliche üben ihre Rechte nach Massgabe ihrer Urteilsfähigkeit selber aus.

Art. 37 c) Behinderte Personen

Behinderte Personen haben Anspruch auf Massnahmen zum Ausgleich ihrer Benachteiligungen und zur Förderung ihrer Unabhängigkeit sowie ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Integration.

Art. 38 d) Ältere Menschen

¹ Ältere Menschen haben Anspruch auf Mitwirkung, Autonomie, Lebensqualität und Achtung ihrer Persönlichkeit.

² Staat und Gemeinden fördern das Verständnis und die Solidarität zwischen den Generationen.

Art. 39 e) Lebensende

Jede Person hat das Recht, in Würde zu sterben.

Minderheitsantrag:

Jede Person hat das Recht, das Lebensende in Würde zu leben.

Art. 40 Notlagen

¹ Wer in Not ist, hat Anspruch auf angemessene Unterkunft, medizinische Grundversorgung und weitere für ein menschenwürdiges Dasein unerlässliche Mittel.

² Wer als Opfer einer schweren Straftat, einer Naturkatastrophe oder ähnlicher Ereignisse in Not ist, hat Anspruch auf angemessene Unterstützung.

3. Kapitel**Geltung und Einschränkungen****Art. 41 Geltung**

Die Behörden sorgen dafür, dass die Grund- und Sozialrechte, so weit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

Art. 42 Einschränkungen

¹ Einschränkungen von Grund- und Sozialrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen

im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

² Einschränkungen von Grund- und Sozialrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grund- und Sozialrechten Dritter gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grund- und Sozialrechten müssen verhältnismässig sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grund- und Sozialrechte ist unantastbar.

4. Kapitel Pflichten

Art. 43

¹ Jede Person ist für sich selbst verantwortlich.

² Sie nimmt ihre Mitverantwortung gegenüber anderen Menschen, der Gemeinschaft und den zukünftigen Generationen wahr.

III. TITEL

Das Volk

Erstes Kapitel

Politische Rechte in kantonalen Angelegenheiten

Art. 44 Stimm- und Wahlberechtigte

¹ Stimm- und wahlberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind mündige:

- a) Schweizerinnen und Schweizer, die im Kanton Wohnsitz haben;
- b) Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die über das frei-burgische Bürgerrecht verfügen oder im Kanton Wohnsitz hatten;
- c) niederlassungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer, die seit mindestens fünf Jahren im Kanton Wohnsitz haben.

² Das Gesetz regelt den Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht.

Minderheitsantrag:

¹ Stimm- und wahlberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind über 16-jährige:

(...)

Art. 45 Initiative

a) Im Allgemeinen

¹ 6'000 Stimmberchtigte können eine Total- oder Teilrevision der Verfassung sowie den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes verlangen. Die Unterschriften sind innert 90 Tagen zu sammeln.

² Die Initiative auf Teilrevision der Verfassung sowie die Gesetzesinitiative können die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung haben.

³ Initiativen sind ohne Verzug durch den Grossen Rat zu behandeln und dem Volk zu unterbreiten.

⁴ Initiativen sind ganz oder teilweise ungültig zu erklären, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen, undurchführbar sind oder die Einheit der Form oder der Materie nicht wahren.

Minderheitsantrag:

¹ 4'500 Stimmberchtigte können eine Total- oder Teilrevision der Verfassung sowie den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes verlangen. Die Unterschriften sind innert 90 Tagen zu sammeln.

Art. 46 b) Ausgearbeiteter Entwurf

¹ Schliesst sich der Grosse Rat einem ausgearbeiteten Entwurf an, unterliegt dieser je nach Rechtsform dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum.

² Schliesst sich der Grosse Rat dem ausgearbeiteten Entwurf nicht an, unterbreitet er ihn dem Volk zur Abstimmung. Erarbeitet der Grosse Rat einen Gegenentwurf, entscheidet das Volk gleichzeitig über die beiden Vorlagen; es kann beiden Vorlagen zustimmen und angeben, welcher Vorlage es den Vorrang gibt, falls beide angenommen werden.

Art. 47 c) Allgemeine Anregung

¹ Schliesst sich der Grosse Rat einer allgemeinen Anregung an, erarbeitet er die notwendigen Bestimmungen.

² Schliesst sich der Grosse Rat der allgemeinen Anregung nicht an, unterbreitet er sie dem Volk zur Abstimmung. Unterstützt das Volk das Begehr, erarbeitet der Grosse Rat die notwendigen Bestimmungen.

³ Der Entwurf unterliegt je nach Rechtsform dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Art. 48 d) Totalrevision der Verfassung

¹ Das Volk entscheidet über die Durchführung der Totalrevision der Verfassung und gleichzeitig darüber, ob der Grosse Rat oder ein Verfassungsrat diese durchführt.

² Der Verfassungsrat wird für fünf Jahre gewählt. Es bestehen keine Unvereinbarkeiten. Ansonsten sind die Vorschriften über den Grossen Rat anwendbar.

³ Lehnt das Volk den Entwurf ab, arbeitet der Verfassungsrat einen zweiten aus. In diesem Fall verlängern sich seine Befugnisse um zwei Jahre.

Art. 49 Referendum

a) Obligatorische Volksabstimmung

Obligatorisch der Volksabstimmung unterliegen:

- a) Total- oder Teilrevision der Verfassung;
- b) Erlasse des Grossen Rates, die eine neue Nettoausgabe zur Folge haben, die 1% der Gesamtausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung übersteigen.

Art. 50 b) Fakultative Volksabstimmung

6'000 Stimmberchtigte können innert 90 Tagen eine Volksabstimmung verlangen über:

- a) Gesetze;
- b) Erlasse des Grossen Rates, die eine neue Nettoausgabe zur Folge haben, die $\frac{1}{4}\%$ der Gesamtausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung übersteigen, sowie Studienkredite von regionaler oder kantonaler Bedeutung.

Minderheitsantrag A:

*4'500 Stimmberchtigte können innert 90 Tagen eine Volksabstimmung verlangen über:
(...)*

Minderheitsantrag B (Zusatz):

² Sie können die Ablehnung der Vorlage oder die Änderung einzelner Bestimmungen verlangen. Der Änderungsvorschlag hat die Einheit der Materie zu wahren.

³ Die Stimmberchtigten können entweder der Vorlage oder dem Referendumsbegrenzen zustimmen

Art. 51 Volksmotion

¹ 300 Stimmberchtigte können eine Motion zuhanden des Grossen Rates einreichen.

² Der Grosse Rat behandelt sie wie eine Motion eines seiner Mitglieder.

Art. 52 Wahlen

¹ Das Volk wählt aus der Mitte der im Kanton wohnhaften stimmberchtigten Schweizerinnen und Schweizer die Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrats sowie die freiburgischen Abgeordneten in den Ständerat.

² Die Mitglieder des Ständerats werden im Majorzverfahren gleichzeitig mit denen des Nationalrads und für die gleiche Dauer gewählt.

³ Die Wahl der freiburgischen Abgeordneten in den Nationalrat regelt das Bundesrecht.

2. Kapitel

Politische Rechte in Gemeindeangelegenheiten

Art. 53 Stimm- und Wahlberchtigte

¹ Stimm- und wahlberchtigt in Gemeindeangelegenheiten sind mündige:

a) Schweizerinnen und Schweizer in ihrer Wohnsitzgemeinde;

- b) niederlassungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer in ihrer Wohnsitzgemeinde, wenn sie seit mindestens fünf Jahren im Kanton Wohnsitz haben.
- ² Das Gesetz regelt den Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht.

Minderheitsantrag:

Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind ab dem 16. Altersjahr und nicht wegen Geisteskrankheit oder -schwäche entmündigte:

Art. 54 Gemeinde

a) Mitwirkung

¹ In Gemeinden ohne Generalrat üben die Stimmberchtigten ihre politischen Rechte in der Gemeindeversammlung aus.

² In Gemeinden mit Generalrat verfügen die Stimmberchtigten über das Initiativ- und Referendumsrecht; die Mitglieder des Generalrats verfügen über das Motionsrecht.

Art. 55 b) Wahlen

Das Volk wählt die Mitglieder des Gemeinderats sowie gegebenenfalls jene des Generalrats.

Art. 56 Gemeindeverbände

¹ Die Stimmberchtigten der in einem Verband zusammengeschlossenen Gemeinden verfügen über das Initiativ- und Referendumsrecht. Das Gesetz bestimmt den Gegenstand des obligatorischen Finanzreferendums.

² Die Verbände und die Behörden der Mitgliedergemeinden konsultieren und informieren die Bevölkerung.

IV. TITEL

Der Staat

Erstes Kapitel

Aufgaben

Art. 57 Grundsätze

a) Aufgabenerfüllung

¹ Das staatliche Handeln beruht auf den Grundsätzen der Subsidiarität, der Transparenz und der Solidarität.

² Staat und Gemeinden verfügen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über hochwertige und bürgernahe Dienststellen.

³ Den Interessen der künftigen Generationen gebührt Vorrang unter Berücksichtigung der ökologischen Verantwortung, der Solidarität innerhalb der Gesellschaft, der wirtschaftlichen Effizienz und des technisch Vernünftigen.

Art. 58 b) Aufgabenaufteilung zwischen Staat und Gemeinden

¹ Der Staat weist die Aufgaben demjenigen Gemeinwesen zu, das sie am besten erfüllen kann.

² Massgebend sind dabei vor allem die Interessen der betroffenen Individuen und Gemeinschaften sowie die Möglichkeit, hochwertige, bürgernahe und wirtschaftliche Dienstleistungen zu erbringen.

Art. 59 c) Aufgabenübertragung

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich Staat und Gemeinden an Unternehmen beteiligen oder solche gründen.

² Aufgaben können durch Gesetz Organisationen und Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen werden, sofern ein

überwiegendes öffentliches Interesse besteht und der Rechtsschutz gewährleistet ist.

³ Die Exekutive bleibt für die Gesetzmässigkeit des Vollzugs der delegierten Aufgaben und für die rechtmässige Verwendung der Mittel verantwortlich.

Art. 60 Materielle Sicherheit

a) Arbeit

¹ Staat und Gemeinden sorgen dafür, dass jede Person ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten kann.

² Staat und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um die Folgen der Arbeitslosigkeit zu lindern, der sozialen und beruflichen Ausgrenzung vorzubeugen und die Wiedereingliederung zu fördern.

Minderheitsantrag:

¹ Staat und Gemeinden sorgen dafür, dass jede Person ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten kann. Das Gesetz bestimmt den Mindestlohn.

Art. 61 b) Armut

Staat und Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Verhütung von Armut und stellen eine Sozialhilfe bereit.

Art. 62 c) Wohnen

¹ Staat und Gemeinden sorgen dafür, dass jede Person angemessen und zu finanziell tragbaren Bedingungen wohnen kann.

² Der Staat fördert die Wohnhilfe und den Zugang zu Wohneigentum.

Art. 63 Wirtschaft

a) Förderung

¹ Staat und Gemeinden fördern die Entwicklung und die Vielfalt der wirtschaftlichen Tätigkeiten, den regionalen Ausgleich und die Vollbeschäftigung.

² Sie fördern die Innovation sowie die Gründung und Neuorientierung von Unternehmen.

Art. 64 b) Monopole und Regale

Staat und Gemeinden können Monopole und Regale errichten, sofern ein öffentliches Interesse dies erfordert.

Art. 65 Familien

a) Grundsätze

¹ Staat und Gemeinden schützen und unterstützen die Familien.

² Sie anerkennen die verschiedenen Formen der Familie.

³ Sie schaffen Bedingungen, welche Mutter- und Vaterschaft begünstigen und ermöglichen, Arbeits- und Familienleben in Einklang zu bringen.

⁴ Der Staat betreibt eine umfassende Familienpolitik. Die Massnahmen zugunsten der Familie sind zu koordinieren.

⁵ Die Gesetzgebung hat sich mit den Anliegen der Familien zu vertragen.

Art. 66 b) Massnahmen

¹ Der Staat richtet jedem Kind Leistungen aus.

² Er richtet Familien mit Kleinkindern ergänzende Leistungen aus, sofern ihre finanziellen Verhältnisse es erfordern.

³ Der Staat bietet in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Privaten Betreuungsmöglichkeiten für nichtschulpflichtige Kinder an und kann Betreuungsmöglichkeiten für Schulkinder einrichten. Diese müssen für alle finanziell tragbar sein.

Minderheitsantrag:

¹ Der Staat richtet jedem Kind finanzielle Leistungen aus, welche einen wesentlichen Teil seiner Unterhalts- und Erziehungskosten decken.

Art. 67 c) Jugend

¹ Staat und Gemeinden achten auf die Interessen der Jugendlichen.

² Sie fördern ihre soziale und politische Integration.

³ Sie unterstützen die Jugendaktivitäten, namentlich die Arbeit der Vereine und der Jugendzentren.

Art. 68 d) Büro für Familie, Jugend und Gleichstellung

Der Staat führt ein Büro zur Förderung von Familie, Jugend und Gleichstellung von Frau und Mann.

Art. 69 Bildung

a) Grundschulbildung

1. Grundsätze

¹ Staat und Gemeinden sorgen für eine den Fähigkeiten der einzelnen Kinder entsprechende Grundschulbildung, die allen Kindern offen steht. Der Kindergarten ist Teil davon.

² Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Das Gesetz kann den Besuch des Kindergartens davon ausnehmen.

³ In öffentlichen Schulen ist der Grundschulunterricht kostenlos.

Minderheitsantrag:

¹ Staat und Gemeinden sorgen für eine den Fähigkeiten der einzelnen Kinder entsprechende Grundschulbildung, die allen Kindern offen steht. Der zweijährige Kindergarten ist Teil davon.

Art. 70 2. Ziele

¹ Die Schule stellt die Bildung der Kinder in Zusammenarbeit mit den Eltern sicher und unterstützt diese bei der Erziehung.

² Sie fördert die persönliche Entwicklung und soziale Integration der Kinder und schärft ihr Verantwortungsgefühl gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt.

Art. 71 3. Sprachen

Die erste unterrichtete Fremdsprache ist die jeweils andere Amtssprache.

Minderheitsantrag (Zusatz):

Kinder, welche in einem im Sprachgrenzgebiet liegenden Schulkreis wohnen, können in der Amtssprache ihrer Wahl, nötigenfalls in einem anderen Schulkreis, eingeschult werden.

Art. 72 b) Weiterführende Schulen

¹ Der Staat gewährleistet die Mittelschulausbildung und die berufliche Ausbildung. Diese sind jeder Person gemäss ihren Fähigkeiten und unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten zugänglich.

² Er unterhält in Zusammenarbeit mit dem Bund eine Universität und Fachhochschulen.

³ Er fördert die wissenschaftliche Forschung im Dienste der gesamten Gesellschaft. Universität und Fachhochschulen erbringen Dienstleistungen an die Gemeinschaft.

⁴ Der Staat gewährt finanzielle Unterstützung an Personen in Ausbildung, sofern ihre wirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern.

Art. 73 c) Erwachsenenbildung

Staat und Gemeinden unterstützen die Erwachsenenbildung.

Art. 74 d) Private Bildungseinrichtungen

¹ Der Staat übt die Aufsicht über die privaten Bildungseinrichtungen aus.

² Er kann private Bildungseinrichtungen unterstützen, sofern ihr Nutzen anerkannt ist.

Art. 75 e) Neutralität

In öffentlichen Schulen und subventionierten Privatschulen ist der Unterricht politisch und konfessionell neutral.

Art. 76 Gesundheit

¹ Der Staat bemüht sich um die Gesundheitsförderung und sorgt dafür, dass jeder Person die gleichen Pflegeleistungen zugänglich sind.

² Der Staat organisiert und koordiniert das gesamte Spitalwesen.

³ Staat und Gemeinden organisieren die sozialmedizinischen Dienste.

Minderheitsantrag:

² Der Staat organisiert und koordiniert das gesamte Spitalwesen und die sozialmedizinischen Dienste.

³ [gestrichen]

Art. 77 Ausländerinnen und Ausländer

¹ Staat und Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Aufnahme und Integration der Ausländerinnen und Ausländer in gegenseitiger Achtung der Eigentümlichkeiten und in Wahrung der grundlegenden, rechtsstaatlichen Werte.

² Staat und Gemeinden erleichtern die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern. Das Gesetz sieht ein Beschwerderecht gegen abweisende Einbürgerungsentscheide vor.

³ Für die Verleihung des Bürgerrechts erheben sie nur die Verwaltungsgebühren.

Art. 78 Humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit

Der Staat fördert die humanitäre Hilfe, die Entwicklungszusammenarbeit und den gerechten Handel sowie den Austausch zwischen den Völkern.

Art. 79 Umwelt und Raum

a) Umwelt

¹ Staat und Gemeinden sorgen für die Erhaltung der natürlichen Umwelt und wirken jeder Form von Verschmutzung und schädlicher Einwirkung entgegen.

² Sie fördern die Nutzung und Entwicklung erneuerbarer Energien.

Art. 80 b) Raumplanung

¹ Staat und Gemeinden achten auf eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedlung des Landes.

² Sie achten auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.

Art. 81 c) Natur- und Heimatschutz

¹ Staat und Gemeinden sorgen für den Natur- und Heimatschutz und schützen die Tier- und Pflanzenvielfalt sowie deren natürliche Lebensräume.

² Bei der Raumplanung achten sie auf den Schutz der Landschaften und Ortsbilder.

³ Sie fördern das Bewusstsein für Natur- und Kulturgüter, insbesondere durch Bildung, Forschung und Information.

Art. 82 d) Land- und Forstwirtschaft

Der Staat fördert und unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Bund die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion.

Art. 83 e) Katastrophen

Staat und Gemeinden treffen Massnahmen zur Katastrophenvorsorge und -bewältigung.

Art. 84 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

¹ Staat und Gemeinden gewährleisten die öffentliche Ordnung und Sicherheit unter Wahrung der Grundrechte.

² Das Gewaltmonopol liegt beim Staat.

Art. 85 Wasser- und Energieversorgung

Staat und Gemeinden stellen die Wasser- und Energieversorgung sicher.

Art. 86 Verkehr und Kommunikation

¹ Der Staat führt eine koordinierte Verkehrs- und Kommunikationspolitik unter Berücksichtigung der abgelegenen Gebiete.

² Er schenkt der Sicherheit besondere Aufmerksamkeit.

³ Er fördert den öffentlichen und den nicht motorisierten Verkehr.

Art. 87 Kultur

¹ Staat und Gemeinden fördern und unterstützen das kulturelle Leben in seiner Vielfalt sowie das künstlerische Schaffen.

² Sie fördern die Zusammenarbeit und den kulturellen Austausch zwischen den Regionen des Kantons und darüber hinaus.

Art. 88 Freizeit

Staat und Gemeinden fördern Freizeitbeschäftigungen, die zur persönlichen Ausgeglichenheit und Entfaltung beitragen, sowie Sport und Erholungsmöglichkeiten.

Art. 89 Konsumentinnen- und Konsumentenschutz

Der Staat trifft Massnahmen zur Information und zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten.

2. Kapitel

Finanzen

Art. 90 Steuern

¹ Staat und Gemeinden erheben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Steuern und anderen Abgaben.

² Sie beachten das Legalitätsprinzip, die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

³ Sie treffen Massnahmen gegen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung.

Minderheitsantrag:

² Sie beachten das Legalitätsprinzip, die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Sie sehen eine Negativsteuer vor.

Art. 91 Haushaltführung

a) Wirtschaftlichkeit

¹ Staat und Gemeinden haben sehr sparsam mit ihren Finanzen umzugehen.

² Sie überprüfen die Staatsaufgaben und die gewährten Subventionen regelmässig auf ihre Nützlichkeit, Notwendigkeit und Finanzierbarkeit.

Art. 92 b) Ausgeglichener Haushalt

¹ Der Voranschlag der Laufenden Rechnung des Staates ist ausgeglichen.

² Die konjunkturelle Lage und allfällige ausserordentliche Finanzbedürfnisse sind indessen zu berücksichtigen.

³ Die infolge dieser Situationen entstandenen Verluste sind innert fünf Jahren auszugleichen.

Minderheitsantrag:

¹ *Die Voranschläge der Laufenden Rechnung des Staates und der Gemeinden sind ausgeglichen.*

Art. 93 c) Öffentlichkeit und Aufsicht

¹ Jede Person kann den Voranschlag und die Rechnungen der öffentlichrechtlichen Körperschaften und ihrer Anstalten sowie die Rechnungen der anderen staatlichen Einrichtungen einsehen.

² Ein Kontrollorgan, dessen Unabhängigkeit gewährleistet ist, übt die Aufsicht über die Staats- und Gemeindefinanzen aus.

3. Kapitel Organisation

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 94 Gewaltenteilung

Die Organisation der Behörden richtet sich nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung und der gegenseitigen Gewaltenkontrolle.

Art. 94^{bis} Beachtung übergeordneten Rechts

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden wenden Bestimmungen, die gegen übergeordnetes Recht verstossen, nicht an.

Art. 95 Wählbarkeit

¹ Den Behörden können alle in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer angehören, die im Kanton wohnen.

² Das Gesetz kann eine obere Altersgrenze für die Ausübung eines richterlichen Amtes vorsehen. Es kann ausländischen Personen, die mit dem Kanton hinreichend verbunden sind, die Ausübung eines solchen Amts erlauben.

Minderheitsantrag:

¹ *Den Behörden können alle in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten angehören, welche im Kanton wohnen.*

Art. 96 Unvereinbarkeiten

¹ Unvereinbar sind folgende Mandate:

- a) Mitglied des Grossen Rates;
- b) Mitglied des Staatsrats;
- c) Berufsrichterin bzw. Berufsrichter oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichter am Kantonsgericht.

² Das Gesetz kann Ausnahmen oder weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

³ Die Mitglieder des Staatsrats können nicht der Bundesversammlung angehören. Die gleichzeitige Wahrnehmung des eidgenös-

sischen Mandats ist indes während der laufenden kantonalen Amtszeit zulässig.

⁴ Die Mitglieder des Staatsrats dürfen weder einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit noch einer anderen mit ihrem Amt unvereinbaren Tätigkeit nachgehen.

Art. 97 Ausstand

Die Mitglieder von Behörden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung haben bei Geschäften, die sie persönlich betreffen, in den Ausstand zu treten.

Art. 98 Information

¹ Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit; das Amtsgeheimnis bleibt vorbehalten.

² Die Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrats legen unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses alle ihre privaten und öffentlichen Interessenbindungen offen.

Art. 99 Äusserungsfreiheit und Immunität

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und des Staatsrats sind in ihren Äusserungen im Parlament und in dessen Organen frei.

² Die Abgeordneten im Grossen Rat geniessen die parlamentarische Immunität. Diese kann nur unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen aufgehoben werden.

Art. 100 Staatshaftung

¹ Das Gemeinwesen haftet für den von seinen Amtsträgern bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben widerrechtlich verursachten Schaden.

² Die Voraussetzungen der Haftung für rechtmässig verursachten Schaden regelt das Gesetz.

Art. 101 Erlasse

a) Formen

¹ Der Grosse Rat erlässt rechtsetzende Bestimmungen in Form des Gesetzes oder der Parlamentsverordnung; die übrigen Erlasse er-

gehen in Form des referendumspflichtigen oder einfachen Beschlusses.

² Rechtsetzende Erlasse der anderen Behörden ergehen in Form der Verordnung oder des Reglements.

Art. 102 b) Dringlichkeit

¹ Ein Gesetz, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, kann von der Mehrheit der Grossratsmitglieder dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Es ist zu befristen.

² Wird zu einem dringlich erklärteten Gesetz die Volksabstimmung verlangt, so tritt dieses ein Jahr nach Annahme durch den Grossen Rat ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen worden ist.

Art. 103 c) Delegation

¹ Bestimmungen, die nicht unwesentlich in die Rechtsstellung des Individuums eingreifen, können nur durch Gesetz erlassen werden.

² Verordnungen und Reglemente können nur aufgrund einer hinreichend bestimmten Ermächtigung in einem Gesetz erlassen werden. Der Grossen Rat kann gegen solche Erlasse sein Veto einlegen.

³ Der Staatsrat kann seine Rechtsetzungsbefugnisse weiterdelegieren, sofern es das übergeordnete Recht nicht ausschliesst.

Art. 104 Konsultativräte

Der Grossen Rat oder der Staatsrat können Konsultativräte einsetzen oder anerkennen.

2. Abschnitt

Gesetzgebende Gewalt

Art. 105 Stellung

Der Grossen Rat ist unter Vorbehalt der Rechte des Volkes die oberste Behörde des Kantons.

Art. 106 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Grossen Rat besteht aus 110 Mitgliedern. Das Gesetz kann ein Vertretungssystem vorsehen.

² Die Abgeordneten werden vom Volk im Proporzverfahren für fünf Jahre gewählt.

² Das Gesetz bestimmt höchstens acht Wahlkreise. Die angemessene Vertretung der Regionen des Kantons ist gewährleistet.

Minderheitsantrag:

¹ Der Grosse Rat besteht aus 130 Mitgliedern. Das Gesetz kann ein Vertretungssystem vorsehen.

Art. 107 Sitzungen

¹ Der Grosse Rat versammelt sich:

- a) regelmässig zu den ordentlichen Sessionen;
- b) auf Begehren eines Fünftels seiner Mitglieder;
- c) auf Begehren des Staatsrats.

² Die Plenarsitzungen sind öffentlich. Das Gesetz bestimmt die Ausnahmen.

³ Die Abgeordneten stimmen ohne Instruktionen.

⁴ Der Grosse Rat kann nur gültig beraten, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 108 Parlamentarische Vorstösse

Parlamentarische Vorstösse erfolgen durch Initiative, Motion, Postulat, Auftrag, Resolution oder Anfrage.

Art. 109 Fraktionen

Die Abgeordneten können Fraktionen bilden.

Art. 110 Kommissionen

¹ Der Grosse Rat bildet aus seiner Mitte thematische und spezielle Kommissionen. Die Fraktionen sind darin gemäss ihrer Stärke vertreten.

² Die Kommissionen bereiten die Verhandlungen des Grossen Rates vor. Durch Gesetz können ihnen Befugnisse nicht rechtsetzender Natur übertragen werden. Das Gesetz regelt ihre Organisation sowie ihre Untersuchungs-, Einsichts- und Informationsrechte.

³ Die Kommissionen informieren die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Arbeiten.

Art. 111 Sekretariat

Der Grosse Rat verfügt über ein eigenes Sekretariat, das von der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär geleitet wird. Er kann die Dienste der Verwaltung in Anspruch nehmen.

Art. 112 Beziehungen zum Staatsrat

¹ Der Grosse Rat kann den Staatsrat mit dem Auftrag auffordern, Massnahmen in dessen Zuständigkeitsbereich zu ergreifen.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Rates kann Dokumente des Staatsrats, die den Grossen Rat betreffen, jederzeit einsehen.

³ Das Sekretariat gewährleistet in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei die Beziehungen zwischen dem Grossen Rat und dem Staatsrat.

Art. 113 Kompetenzen

a) Rechtsetzung

1. Im Allgemeinen

¹ Der Grosse Rat ist die gesetzgebende Gewalt.

² Er kann die Revision der Verfassung vorschlagen.

³ Ein Viertel der Abgeordneten kann das Finanzreferendum erwirken (Art. 50 lit. b). Das Gesetz regelt die Einreichungsfrist.

Art. 114 2. Konkordate und Staatsverträge

¹ Der Grosse Rat genehmigt die interkantonalen und internationalen Verträge.

² Er kann diese Kompetenz für kurzfristig kündbare Verträge und solche von untergeordneter Bedeutung dem Staatsrat übertragen.

³ Er kann den Staatsrat anweisen, Vertragsverhandlungen aufzunehmen oder Verträge zu kündigen.

Art. 115 b) Planung

¹ Der Grosse Rat prüft:

a) das Legislaturprogramm des Staatsrats;

- b) den Finanzplan;
- c) die grundlegenden Sachpläne.

² Er kann einzelne Punkte vordringlich erklären.

Art. 116 c) Finanzen

¹ Der Grosse Rat genehmigt den Voranschlag und die Jahresrechnung des Staates.

² Er beschliesst die Kantonssteuern und bestimmt die Voraussetzungen und Grenzen einer Neuverschuldung.

Art. 117 d) Wahlen

¹ Der Grosse Rat wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Grossen Rates;
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten des Staatsrats;
- c) *[gestrichen]*
- d) nach Begutachtung durch den Justizrat die Mitglieder der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft;
- e) die Generalsekretärin oder den Generalsekretär des Grossen Rates;
- f) die Staatskanzlerin oder den Staatskanzler;
- g) die Staatsschatzmeisterin oder den Staatsschatzmeister;
- h) die Mitglieder der Kommissionen.

² Das Gesetz kann dem Grossen Rat weitere Wahlbefugnisse einräumen.

Art. 118 e) Oberaufsicht

Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus über:

- a) den Staatsrat;
- b) die Justiz;
- c) die Verwaltung;
- d) die mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen und Personen.

Art. 119 f) Weitere Kompetenzen

Der Grosse Rat:

- a) beurteilt die Gültigkeit von Volksinitiativen;
- b) entscheidet Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten kantonalen Behörden;
- c) gewährt Amnestie und Begnadigungen;
- d) erteilt das Kantonsbürgerrecht;
- e) kann bei Vernehmlassungen an Bundesbehörden Stellung nehmen;
- f) übt die von der Bundesverfassung den Kantonen eingeräumten Mitwirkungsrechte aus;
- g) nimmt alle anderen Aufgaben wahr, die ihm durch Verfassung oder Gesetz übertragen werden oder die nicht einer anderen Behörde zugewiesen sind.

*3. Abschnitt**Vollziehende Gewalt***Art. 120** Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Staatsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

² Er wird gleichzeitig mit dem Grossen Rat vom Volk im Majorzverfahren gewählt. Wahlkreis ist der Kanton.

³ Die Mitglieder des Staatsrats werden für fünf Jahre gewählt und können ihm nicht während mehr als drei vollen Legislaturperioden angehören.

Art. 121 Vorsitz

Die Präsidentin oder der Präsident des Staatsrats wird vom Grossen Rat für ein Jahr gewählt. Sie oder er ist nicht sofort wieder wählbar.

Art. 122 Staatskanzlei

Der Staatsrat verfügt über ein eigenes Sekretariat, das von der Staatskanzlerin oder dem Staatskanzler geleitet wird.

Art. 123 Beziehungen zum Grossen Rat

¹ Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat die Gesetzgebungsentwürfe. Er kann ihm weitere Gegenstände unterbreiten.

² Der Staatsrat unterrichtet den Grossen Rat jährlich, und so oft dieser es verlangt, über seine Tätigkeiten und den Stand des Legislaturprogramms.

³ Die Mitglieder des Staatsrats sind dem Grossen Rat gegenüber verantwortlich für ihre Geschäftsführung und für die Handlungen der ihrer Aufsicht unterstehenden Personen.

⁴ Die Mitglieder des Staatsrats können an den Sitzungen des Grossen Rates und seiner Kommissionen teilnehmen.

⁵ Die Staatskanzlei gewährleistet in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des Grossen Rates die Beziehungen zwischen dem Staatsrat und dem Grossen Rat.

Art. 124 Kompetenzen

a) Im Allgemeinen

Der Staatsrat übt die vollziehende Gewalt aus, leitet die Verwaltung und führt die Kantonspolitik.

Art. 125 b) Rechtsetzung und Vollzug

1. Rechtsetzung

¹ Der Staatsrat bereitet die Gesetzgebungsentwürfe zuhanden des Grossen Rates vor.

² Er setzt Recht, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist.

Art. 126 2. Vollzug

Der Staatsrat sorgt für den Vollzug der Erlasse des Grossen Rates, der Urteile und des Bundesrechts, soweit dies dem Kanton obliegt.

Art. 127 3. Ausserordentliche Umstände

Der Staatsrat ergreift Massnahmen zur Abwendung ernster und unmittelbar drohender Gefahr. Diese Massnahmen werden wirkungslos mit dem Wegfall der Gefahr oder ein Jahr nach ihrem Erlass, sofern sie der Grosser Rat bis dahin nicht genehmigt hat.

Art. 128 c) Planung

Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat:

- a) das Legislaturprogramm;
- b) den Finanzplan;
- c) die grundlegenden Sachpläne.

Art. 129 d) Finanzen

¹ Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Voranschlag und die Jahresrechnung des Staates.

² Er beschliesst über die Ausgaben sowie den Erwerb und die Veräußerung öffentlicher Güter in den vom Grossen Rat gesetzten Grenzen.

Art. 130 e) Beziehungen nach aussen

¹ Der Staatsrat vertritt den Kanton.

² Er schliesst unter Vorbehalt der Rechte des Grossen Rates interkantonale und internationale Verträge ab. Er informiert den Grossen Rat regelmässig über die laufenden Vertragsverhandlungen.

³ Er nimmt Stellung zu den Vorschriften der Bundesbehörden. Dabei berücksichtigt er eine allfällige Stellungnahme des Grossen Rates.

⁴ Er konsultiert und informiert regelmässig die freiburgischen Mitglieder der Bundesversammlung.

Art. 130^{bis} f) Aufsicht über die Gemeinden

Der Staatsrat übt die Aufsicht über die Gemeinden aus.

Art. 131 g) Ernennungen

Der Staatsrat nimmt die Ernennungen vor, welche die Verfassung oder das Gesetz nicht einer anderen Behörde vorbehält.

Art. 132 *[gestrichen]*

Art. 133 Verwaltung

¹ Der Staatsrat bestimmt die zweckmässige Organisation der Verwaltung.

² Er sorgt dafür, dass sie wirkungsvoll und bürgerlich ist.

Art. 134 Ombudsstelle

Der Staat richtet eine unabhängige Ombudsstelle für Verwaltungsangelegenheiten ein.

4. Abschnitt

Richterliche Gewalt

Art. 135 Grundsätze

a) Allgemeine Organisation

¹ Die Rechtspflege wird von den dazu durch Verfassung und Gesetz bestimmten Behörden wahrgenommen.

² Das Gesetz kann ergänzende oder alternative, aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren vorsehen.

³ Der Grosse Rat stellt der richterlichen Gewalt die notwendigen Mittel für eine rasche und hochwertige Rechtspflege zur Verfügung.

Art. 136 b) Unabhängigkeit

¹ Die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt ist gewährleistet.

² Die Mitglieder der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie können von der Wahlbehörde abberufen werden.

Art. 137 *[gestrichen]*

Art. 138 Civil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege

¹ Die Zivilrechtspflege wird ausgeübt durch:

a) die Friedensgerichte und ihre Vorsitzenden;

- b) die Zivilgerichte und ihre Vorsitzenden;
- c) das Kantonsgericht.

² Die Strafrechtspflege wird ausgeübt durch:

- a) die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter;
- b) die Strafgerichte und ihre Vorsitzenden;
- c) das Wirtschaftsstrafgericht;
- d) die Jugendstrafkammer und ihre Vorsitzenden;
- e) das Kantonsgericht.

³ Das Kantonsgericht beurteilt als letzte kantonale Instanz verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, soweit sie nicht durch Gesetz in die endgültige Zuständigkeit einer anderen Behörde gelegt werden.

⁴ Das Gesetz kann besondere Gerichtsbehörden vorsehen.

Art. 139 Kantonsgericht

¹ Das Kantonsgericht ist die oberste Behörde in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.

² Es bestimmt seine Präsidentin oder seinen Präsidenten für ein Jahr.

Art. 140 Justizrat

a) Stellung

Der Justizrat ist eine unabhängige Aufsichtsbehörde über die Justiz. Er begutachtet die Kandidaturen für die Justizbehörden.

Art. 141 b) Zusammensetzung und Bestellung

¹ Der Justizrat besteht aus:

- a) einem Mitglied des Grossen Rates;
- b) einem Mitglied des Staatsrats;
- c) einem Mitglied des Kantonsgerichts;
- d) einem Mitglied des Freiburger Anwaltsverbands;
- e) einer Inhaberin oder einem Inhaber eines Lehrstuhls an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität;
- f) einem Mitglied der Staatsanwaltschaft;
- g) einem Mitglied der erstinstanzlichen Gerichtsbehörden.

² Die Mitglieder des Justizrats werden vom Grossen Rat auf Vorschlag jener Behörde oder Gruppe bezeichnet, welcher sie angehören.

³ Sie werden für fünf Jahre gewählt und können nicht mehr als zwei Amtsperioden nacheinander Mitglied des Justizrats sein.

Art. 142 c) Aufsicht

¹ Der Justizrat übt die Administrativ- und Disziplinaraufsicht über die richterliche Gewalt sowie die Staatsanwaltschaft aus.

² Er kann die Administrativaufsicht über die erstinstanzlichen Gerichtsbehörden dem Kantonsgesetz übertragen.

³ Er informiert den Grossen Rat jährlich, und so oft dieser es verlangt, über seine Tätigkeit.

Art. 143 d) Wahlen

Der Justizrat begutachtet die Bewerbungen für die Ämter der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft zuhanden des Grossen Rates; dabei stützt er sich auf die Ausbildung, die berufliche Erfahrung und die persönlichen Qualitäten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. Kapitel Territoriale Gliederung

Art. 144 Gemeinden a) Stellung

¹ Die Gemeinden sind öffentlichrechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die Gemeindeautonomie ist in den Grenzen des kantonalen Rechts gewährleistet. Gemeindeverbände können sich in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf berufen.

³ Bestand und Gebiet der Gemeinden sind gewährleistet.

Art. 145 b) Aufgaben

¹ Die Gemeinden erfüllen die ihnen durch Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben.

² Sie achten auf das Wohlergehen der Bevölkerung, gewährleisten eine dauerhafte Lebensqualität und bieten bürgerliche Dienste an.

Art. 146 c) Organe

¹ Den Gemeindeorganen können alle in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten angehören.

² Jede Gemeinde hat eine Gemeindeversammlung oder einen Generalrat sowie einen Gemeinderat.

³ Der Generalrat wird im Proporzverfahren für fünf Jahre gewählt.

⁴ Die Gemeindeversammlung oder der Generalrat legt die Anzahl Mitglieder des Gemeinderates zwischen fünf und neun fest.

⁵ Der Gemeinderat wird im Majorzverfahren für fünf Jahre gewählt, sofern nicht das Proporzwahlverfahren beantragt wird. Er wählt seine Präsidentin oder seinen Präsidenten.

Art. 147 d) Finanzordnung

¹ Die Gemeinden verfügen über Autonomie bei der Festlegung, der Erhebung und der Verwendung der Gemeindeabgaben und -steuern.

² Sie erstellen einen Finanzplan.

Minderheitsantrag:

¹ *Die Gemeinden erstellen einen Finanzplan.*

² *Die Unterschiede in der Abgabenbelastung zwischen den einzelnen Gemeinden dürfen nicht übermäßig sein.*

Art. 148 Finanzausgleich

¹ Unter den Gemeinden besteht ein Finanzausgleich.

² Der Staat trifft zudem Massnahmen zur Angleichung der Finanz- und Steuerkraft der Gemeinden. Er trägt dabei der Situation der Gemeinden mit besonderen kantonalen Funktionen Rechnung.

Art. 149 Interkommunale Zusammenarbeit

- ¹ Der Staat fördert die interkommunale Zusammenarbeit.
- ² Die Gemeinden können sich für die Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zusammenschliessen. Sie müssen sich an sämtlichen Aufgaben des Gemeindeverbands beteiligen.
- ³ Der Staat kann Gemeinden verpflichten, einem Gemeindeverband beizutreten oder einen solchen zu gründen.

Art. 150 Fusionen

- ¹ Der Staat fördert und begünstigt Gemeindefusionen.
- ² Die Fusionen können über die Kantongrenzen hinaus erfolgen.
- ³ Die Gemeindebehörden, die Stimmberchtigten sowie der Staat können eine Gemeindefusion vorschlagen.
- ⁴ Die Stimmberchtigten der betroffenen Gemeinden entscheiden über die Fusion. Abs. 5 bleibt vorbehalten.
- ⁵ Wenn es die kommunalen, regionalen oder kantonalen Interessen erfordern, kann der Staat nach Anhörung der betroffenen Gemeinden die Fusion anordnen.

Art. 151 Regionale Strukturen

Die Gemeinden können regionale administrative Strukturen errichten.

Art. 152 Verwaltungskreise

- ¹ Der Staat kann den Kanton in Verwaltungskreise aufteilen.
- ² Das Gesetz bestimmt deren Aufgaben, Struktur und Organisation.

Minderheitsantrag:

Bezirke

- ¹ Das Kantonsgebiet ist in Verwaltungsbezirke aufgeteilt.
- ² Eine von den Stimmberchtigten gewählte Oberamtsperson leitet den Bezirk und erfüllt die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Art. 2

- ¹ Der Kanton umfasst das Gebiet, das ihm durch die Eidgenossenschaft gewährleistet ist. Er ist in Bezirke und Gemeinden gegliedert.

V. TITEL

Die zivile Gesellschaft

Art. 153 Grundsätze

- ¹ Staat und Gemeinden können die verschiedenen Organisationen der zivilen Gesellschaft unterstützen.
- ² Sie fördern das staatsbürgerliche Bewusstsein und Verantwortungsgefühl.
- ³ Sie bieten insbesondere Kindern und Jugendlichen einen entsprechenden Unterricht und Möglichkeiten zur praktischen Umsetzung an.

Art. 154 Vereine

- ¹ Staat und Gemeinden anerkennen die Bedeutung des Vereinslebens; sie können Vereine unterstützen. Sie können diesen durch Zusammenarbeitsverträge Aufgaben übertragen.
- ² Staat und Gemeinden können Vereinen Gegenstände, die sie betreffen, zur Vernehmlassung unterbreiten.
- ³ Staat und Gemeinden fördern die Freiwilligenarbeit und unterstützen entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten.

Art. 155 Politische Parteien

- ¹ Die politischen Parteien tragen als bedeutende demokratische Kraft zur Meinungsbildung und zur Beteiligung der Bevölkerung am politischen Leben bei.
- ² Staat und Gemeinden können die politischen Parteien finanziell unterstützen.
- ³ Staat und Gemeinden können den politischen Parteien Angelegenheiten von gewisser Bedeutung zur Vernehmlassung unterbreiten.

VI. TITEL

Kirchen und Religionsgemeinschaften

Art. 156 Grundsätze

- ¹ Staat und Gemeinden anerkennen die gesellschaftliche Bedeutung der Kirchen und Religionsgemeinschaften.

² Die Kirchen und Religionsgemeinschaften organisieren sich innerhalb der Grenzen der Rechtsordnung frei.

Art. 157 Anerkannte Kirchen

¹ Die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche sind öffentlichrechtlich anerkannt.

² Die anerkannten Kirchen sind autonom. Ihr Statut untersteht der staatlichen Genehmigung.

Art. 158 Andere Kirchen und Religionsgemeinschaften

¹ Die anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften unterstehen dem Privatrecht.

² Sie können öffentlichrechtliche Befugnisse erhalten oder öffentlichrechtlich anerkannt werden, wenn ihre gesellschaftliche Bedeutung es rechtfertigt und wenn sie die Grundrechte beachten.

Art. 159 Steuern

¹ Die Erhebung von Kirchensteuern wird durch das Gesetz geregelt.

² Das Gesetz kann die Kirchensteuer durch eine Mandatssteuer ersetzen.

Minderheitsantrag:

¹ Die Erhebung von Kirchensteuern wird durch das Gesetz geregelt.

Von juristischen Personen kann keine Kirchensteuer erhoben werden.

VII. TITEL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

[Der Verfassungsrat wird die Übergangs- und Schlussbestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt ausarbeiten. Folgende Artikel wurden jedoch bereits in der ersten Lesung verabschiedet:]

Art. ... Mutterschaft (Art. 34)

¹ Die kantonale Mutterschaftsversicherung muss spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Verfassung ihre Leistungen auszahlen.

² Sie wird bei Einrichtung einer entsprechenden eidgenössischen Versicherung aufgehoben.

Art. ... Verwaltungskreise (Art. 152)

¹ Die jetzigen Verwaltungsstrukturen, namentlich die Bezirke, bleiben in Kraft bis zum Erlass des Gesetzes, welches in einer Frist von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten der Verfassung ergehen sollte.

² Solange sie bestehen, sind folgende Grundsätze anwendbar:

- a) Die jetzigen Verwaltungskreise, namentlich die Bezirke, können nur unter Zustimmung der Stimmberechtigten der betroffenen Bezirke Änderungen erfahren.
- b) Die Oberamtspersonen werden vom Volk gewählt.
- c) Art. 96 Abs. 3 und 98 Abs. 2 sind auch auf die Oberamtspersonen anwendbar.

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 25	Versammlungen und Demonstrationen.....	28
Art. 26	Petition.....	28
Art. 27	Wirtschaft	28
Art. 28	Vertretung beruflicher Interessen a) Koalitionsfreiheit 28	
Art. 29	b) Kollektivstreitigkeiten	28
Art. 30	Eigentum.....	29
Art. 31	Verfahren a) Im Allgemeinen.....	29
Art. 31^{bis}	b) Rechtsweg	30
Art. 32	c) Gerichtsverfahren.....	30
Art. 33	d) Strafverfahren	30
2. Kapitel Sozialrechte		30
Art. 34	Mutterschaft.....	30
Art. 35	Schutzbedürftigkeit a) Im Allgemeinen.....	31
Art. 36	b) Kinder und Jugendliche	31
Art. 37	c) Behinderte Personen	32
Art. 38	d) Ältere Menschen.....	32
Art. 39	e) Lebensende	32
Art. 40	Notlagen	32
3. Kapitel Geltung und Einschränkungen		32
Art. 41	Geltung	32
Art. 42	Einschränkungen.....	32
4. Kapitel Pflichten		33
Art. 43	33
III. TITEL Das Volk		33
Erstes Kapitel Politische Rechte in kantonalen Angelegenheiten.....		33
Art. 44	Stimm- und Wahlberechtigte.....	33
Art. 45	Initiative a) Im Allgemeinen	34
Art. 46	b) Ausgearbeiteter Entwurf	34
Art. 47	c) Allgemeine Anregung	34
Art. 48	d) Totalrevision der Verfassung	35
Art. 49	Referendum a) Obligatorische Volksabstimmung	35
Art. 50	b) Fakultative Volksabstimmung.....	35

Art. 51	Volksmotion	36
Art. 52	Wahlen.....	36
2. Kapitel Politische Rechte in Gemeindeangelegenheiten	36	
Art. 53	Stimm- und Wahlberechtigte.....	36
Art. 54	Gemeinde a) Mitwirkung	37
Art. 55	b) Wahlen	37
Art. 56	Gemeindeverbände.....	37
IV. TITEL Der Staat	38	
Erstes Kapitel Aufgaben.....	38	
Art. 57	Grundsätze a) Aufgabenerfüllung.....	38
Art. 58	b) Aufgabenaufteilung zwischen Staat und Gemeinden.....	38
Art. 59	c) Aufgabenübertragung.....	38
Art. 60	Materielle Sicherheit a) Arbeit	39
Art. 61	b) Armut	39
Art. 62	c) Wohnen.....	39
Art. 63	Wirtschaft a) Förderung	39
Art. 64	b) Monopole und Regale	40
Art. 65	Familien a) Grundsätze	40
Art. 66	b) Massnahmen	40
Art. 67	c) Jugend.....	40
Art. 68	d) Büro für Familie, Jugend und Gleichstellung	41
Art. 69	Bildung a) Grundschulbildung 1. Grundsätze.....	41
Art. 70	2. Ziele	41
Art. 71	3. Sprachen	41
Art. 72	b) Weiterführende Schulen.....	42
Art. 73	c) Erwachsenenbildung	42
Art. 74	d) Private Bildungseinrichtungen	42
Art. 75	e) Neutralität.....	42
Art. 76	Gesundheit	42
Art. 77	Ausländerinnen und Ausländer	43
Art. 78	Humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit	43
Art. 79	Umwelt und Raum a) Umwelt.....	43

Art. 80	b) Raumplanung.....	43
Art. 81	c) Natur- und Heimatschutz	44
Art. 82	d) Land- und Forstwirtschaft.....	44
Art. 83	e) Katastrophen.....	44
Art. 84	Öffentliche Ordnung und Sicherheit.....	44
Art. 85	Wasser- und Energieversorgung.....	44
Art. 86	Verkehr und Kommunikation.....	44
Art. 87	Kultur	45
Art. 88	Freizeit.....	45
Art. 89	Konsumentinnen- und Konsumentenschutz.....	45
2. Kapitel Finanzen		45
Art. 90	Steuern	45
Art. 91	Haushaltführung a) Wirtschaftlichkeit.....	46
Art. 93	c) Öffentlichkeit und Aufsicht.....	46
3. Kapitel Organisation		47
1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen		47
Art. 94	Gewaltenteilung	47
Art. 94^{bis}	Beachtung übergeordneten Rechts	47
Art. 95	Wählbarkeit	47
Art. 96	Unvereinbarkeiten.....	47
Art. 97	Ausstand	48
Art. 98	Information	48
Art. 99	Äusserungsfreiheit und Immunität	48
Art. 100	Staatshaftung.....	48
Art. 101	Erlasse a) Formen	48
Art. 102	b) Dringlichkeit.....	49
Art. 103	c) Delegation.....	49
Art. 104	Konsultativräte.....	49
2. Abschnitt Gesetzgebende Gewalt		49
Art. 105	Stellung.....	49
Art. 106	Zusammensetzung und Wahl.....	49
Art. 107	Sitzungen	50
Art. 108	Parlamentarische Vorstösse.....	50

Art. 109	Fraktionen	50
Art. 110	Kommissionen	50
Art. 111	Sekretariat	51
Art. 112	Beziehungen zum Staatsrat	51
Art. 113	Kompetenzen a) Rechtsetzung 1. Im Allgemeinen	51
Art. 114	2. Konkordate und Staatsverträge	51
Art. 115	b) Planung	51
Art. 116	c) Finanzen	52
Art. 117	d) Wahlen	52
Art. 118	e) Oberaufsicht	52
Art. 119	f) Weitere Kompetenzen	53
3. Abschnitt	Vollziehende Gewalt	53
Art. 120	Zusammensetzung und Wahl	53
Art. 121	Vorsitz	53
Art. 122	Staatskanzlei	53
Art. 123	Beziehungen zum Grossen Rat	54
Art. 124	Kompetenzen a) Im Allgemeinen	54
Art. 125	b) Rechtsetzung und Vollzug 1. Rechtsetzung	54
Art. 126	2. Vollzug	54
Art. 127	3. Ausserordentliche Umstände	54
Art. 129	d) Finanzen	55
Art. 130	e) Beziehungen nach aussen	55
Art. 130^{bis}	f) Aufsicht über die Gemeinden	55
Art. 131	g) Ernennungen	55
Art. 132	[gestrichen]	56
Art. 133	Verwaltung	56
Art. 134	Ombudsstelle	56
4. Abschnitt	Richterliche Gewalt	56
Art. 135	Grundsätze a) Allgemeine Organisation	56
Art. 136	b) Unabhängigkeit	56
Art. 137	[gestrichen]	56
Art. 138	Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege	56
Art. 139	Kantonsgericht	57

Art. 140	Justizrat a) Stellung.....	57
Art. 141	b) Zusammensetzung und Bestellung	57
Art. 142	c) Aufsicht	58
Art. 143	d) Wahlen	58
4. Kapitel Territoriale Gliederung		58
Art. 144	Gemeinden a) Stellung.....	58
Art. 145	b) Aufgaben	59
Art. 146	c) Organe	59
Art. 147	d) Finanzordnung	59
Art. 148	Finanzausgleich	59
Art. 149	Interkommunale Zusammenarbeit.....	60
Art. 150	Fusionen	60
Art. 151	Regionale Strukturen.....	60
Art. 152	Verwaltungskreise.....	60
<i>Bezirke</i>		60
V. TITEL Die zivile Gesellschaft.....		61
Art. 153	Grundsätze	61
Art. 154	Vereine	61
Art. 155	Politische Parteien.....	61
VI. TITEL Kirchen und Religionsgemeinschaften		61
Art. 156	Grundsätze	61
Art. 157	Anerkannte Kirchen	62
Art. 158	Andere Kirchen und Religionsgemeinschaften.....	62
Art. 159	Steuern.....	62
VII. TITEL Übergangs- und Schlussbestimmungen		62
Art. ...	Mutterschaft (Art. 34).....	62
Art. ...	Verwaltungskreise (Art. 152).....	63